

| | | | | |
|------------------------------------|----------------|--|--|---|
| Bundesamt für Sozialversicherungen | | | | |
| + | - 2. AUG. 2010 | | | + |
| No | 442-008.1 | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Teilliquidationsreglement

gültig ab 01.06.2009

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Stiftungsrat erlässt in Anwendung von Art. 89bis Abs. 6 Ziffer 9 ZGB, Art. 23 FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie Art. 35 des Reglements für die PV-PROMEA ein Teilliquidationsreglement.
2. Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzung und das Verfahren im Fall einer Teilliquidation bei der PV-PROMEA. Im Fall einer Gesamtliquidation der PV-PROMEA dient das Teilliquidationsreglement als Richtlinie.

Art. 2 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
 - a) eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes der PV-PROMEA erfolgt;
 - b) eine Restrukturierung einer der PV-PROMEA angeschlossenen Firma mit einer Verminderung des Versichertenbestandes verbunden ist;
 - c) die Auflösung einer Anschluss-Vereinbarung führt nur dann zu einer Teilliquidation, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Anschluss-Vereinbarung muss mindesten 2 ganze Jahre ab Vertragsbeginn gedauert haben;
 - b) mindestens 10 Personen müssen zum Zeitpunkt der Auflösung der Anschluss-Vereinbarung aktiv versichert sein;
 - c) die Summe der Austrittsleistung aller austretenden aktiven Versicherten muss zum Zeitpunkt der Auflösung der Anschluss-Vereinbarung mindestens 3 Promille des Vorsorgeguthabens aller aktiv Versicherten des Versichertenbestandes der PV-PROMEA betragen.
2. Es werden nur unfreiwillige Austritte gemäss Abs. 1 lit. a und b berücksichtigt (vgl. Art. 4).
3. Eine Verminderung des Versichertenbestandes in der PV-PROMEA ist dann erheblich, wenn innerhalb eines Rechnungsjahres (Bilanzstichtag) die Gesamtheit der aktiven Versicherten durch unfreiwillige Austritte um mindestens fünf Prozent reduziert wurde.
4. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der angeschlossenen Firma mit einem Mindestbestand von vier Prozent des Gesamtbestandes der Aktiven der PV-PROMEA zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies infolge unfreiwilliger Austritte eine Verminderung der Gesamtheit der aktiven Versicherten um mindestens vier Prozent zur Folge hat.
5. Die der PV-PROMEA angeschlossene Firma verpflichtet sich, der PV-PROMEA eine Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation gemäss Abs. 1 lit. a und b führen kann, unverzüglich zu melden. Die angeschlossene Firma meldet der PV-PROMEA schriftlich die gemäss Abs. 1 lit. a und b betroffenen Versicherten.
6. Bei der Auflösung der Anschluss-Vereinbarung informiert die PV-PROMEA die zuständige AHV-Ausgleichskasse resp. die Stiftung Auffangeinrichtung.

Art. 3 Massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation

Als massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation gilt grundsätzlich der 31. Dezember des Vorjahres.



Art. 4 Abgangsbestand

1. Bei den Tatbeständen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und b gelten als Abgangsbestand alle aktiven Versicherten, die bei der PV-PROMEA angeschlossenen Firma angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis durch planmässigen Abbau aus Gründen, die der PV-PROMEA angeschlossene Firma zu vertreten hat, aufgelöst wird (= unfreiwillige Austritte). Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte selber kündigt, um einer Kündigung durch die der PV-PROMEA angeschlossene Firma zuvor zu kommen. Die Beweislast liegt auf Seiten des Versicherten. Freiwillige Austritte, Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder Invalidität werden dabei nicht berücksichtigt.
2. Wurde eine Anschluss-Vereinbarung vor dem ordentlichen Ablauf aufgelöst (Art. 2 Abs. 1 lit. c), gehören alle aktiven Versicherten sowie die Rentner der bisher angeschlossenen Firma zum Abgangsbestand, vorbehalten bleibt eine anderslautende Anschluss-Vereinbarung.
3. Liegt ein Tatbestand im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a oder b vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst. Die Geschäftsleitung berücksichtigt jedoch höchstens einen Zeitraum von 3 Jahren.

Art. 5 Verfahren

1. Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt, beschliesst die Geschäftsleitung die Durchführung einer Teilliquidation. Sie hat insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 festzulegen.
2. Aktive Versicherte, welche die PV-PROMEA verlassen, können eine Teilliquidation beantragen. Die Geschäftsleitung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 2. Sie teilt den Antragstellern ihren Beschluss schriftlich mit. Abs. 6 dieses Artikels ist anwendbar.
3. Die Geschäftsleitung lässt eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der PV-PROMEA hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation. Bei unterjährigen Teilliquidationen ist der Stichtag der 31.12. des Vorjahres.
4. Die Geschäftsleitung ermittelt die mitzubehaltenden freien Mittel bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag. Austrittsleistungen von aktiven Versicherten, Deckungskapitalien von Rentenbezügern sowie allfällige Ansprüche an freien Mitteln und technischen Rückstellungen können in bar an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Ein Anspruch auf Wertschwankungsreserven besteht unabhängig von der Art der Übertragung.
5. Die Geschäftsleitung beschliesst über die Höhe einer allfälligen Akontozahlung.
6. Die Geschäftsleitung informiert die aktiven Versicherten und Rentner im Sinne von Art. 6. Weist die PV-PROMEA einen Fehlbetrag im Sinne von Art. 7 Abs. 6 auf, orientiert die Geschäftsleitung die Aufsichtsbehörde.
7. Die Geschäftsleitung räumt den aktiven Versicherten und Rentnern eine Frist von 30 Tagen zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist überträgt die Geschäftsleitung die Einsprache dem Stiftungsrat. Dieser beurteilt den Sachverhalt erneut anhand der eingegangenen Einsprachen und informiert die aktiven Versicherten und Rentner über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracherledigung und räumt ihnen eine Frist von 30 Tagen ein, innert der sie beim Bundesamt für Sozialversicherung als Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

Art. 6 Information der aktiven Versicherten und Rentner

1. Die Geschäftsleitung informiert die aktiven Versicherten und Rentner schriftlich über:
 - a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
 - b) den massgebenden Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
 - c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages;
 - d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel (vgl. Art. 8);

- e) gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in Schweizer Franken;
 - f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen;
 - g) die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);
 - h) die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde.
2. Auf Verlangen können die aktiven Versicherten und Rentner die Teilliquidationsbilanz, kaufmännische Bilanz und weitere relevante Unterlagen bei der PV-PROMEA einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Die Geschäftsleitung setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen.
3. Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes mit Beschluss der Geschäftsleitung abgelehnt, informiert diese die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 lit. h.

Art. 7 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

1. Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie passive Rechnungsabgrenzungen, andere Kreditoren, Schulden und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden vergrössert um gegebenenfalls erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes.
2. Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und den Wertschwankungsreserven.
3. Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus
- der Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten, gegebenenfalls vergrössert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes,
 - dem Deckungskapital der Rentner (inklusive Verstärkung für die Zunahme der Lebenserwartung),
 - den technischen Rückstellungen und
 - allenfalls notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen, wie beispielsweise Rückstellungen für pendente oder zu erwartende Schadenfälle.
4. Die Wertschwankungsreserve entspricht dem vom Stiftungsrat definierten Sollwert.
5. Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.
6. Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und dem versicherungstechnisch notwendigem Vorsorgekapital.
7. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der freien Mittel um mehr als 5%, sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen.

Art. 8 Mitzubehaltende freie Mittel / Verteilschlüssel

1. Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentner, ohne Verstärkungen, festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung, wobei bei einem Kollektivaustritt dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen ist, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet hat. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 2 Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten 2 Jahren erfolgte und noch nicht zurück bezahlt wurde.
2. Die Deckungskapitalien der Rentner werden nur berücksichtigt, sofern ein Anteil an den freien Mitteln pro Rentner mindestens CHF 6'000 beträgt.
3. Treten mehrere aktive Versicherte und/oder Rentner als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (= kollektiver Austritt), kann der Stiftungsrat beschliessen, dass die freien Mittel kollektiv übertragen werden. In allen anderen Fällen werden sie individuell übertragen (= individueller Austritt).



4. Muss die PV-PROMEA Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie freie Mittel erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen – auch die anteilmässigen freien Mittel zurückzuerstatten.

Art. 9 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden und das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen beigetragen hat.
2. Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den technischen Rückstellungen berechnet sich im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und Deckungskapitalien der Rentner zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestandes (Aktive und Rentner) gemäss Art. 7 Abs. 2.
3. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht jedoch maximal dem anteiligen Betrag des Gesamtbestandes (Aktive und Rentner). Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technischen Rückstellungen eingekauft hatte.
4. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5%, sind die zu übertragenden technischen Rückstellungen entsprechend anzupassen.
5. In einem Übertragungsvertrag werden Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festgehalten.
6. Muss die PV-PROMEA Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie technische Rückstellungen erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln – auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen zurückzuerstatten.
7. Ein durch eine Versichertengruppe selbst verursachter Kollektivaustritt schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen aus.

Art. 10 Fehlbetrag

1. Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jedes austretenden aktiven Versicherten in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug in keinem Fall geschmälert werden.
2. In Analogie zu Art. 8 Abs. 1 werden Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, ohne Zins, welche in den letzten 2 Jahren bei der PV-PROMEA eingebracht wurden, für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag nicht berücksichtigt.
3. Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig beim Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht.
4. Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 5 Abs. 4 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der PV-PROMEA zurückzuerstatten.

Art. 11 Änderungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zweckes der PV-PROMEA jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2006 und gilt ab dem 1. Juni 2009. Es tritt mit der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherungen in Kraft.

Schlieren, 07.05.2010

Für den Stiftungsrat



René Leemann *Susanne Niklaus*

René Leemann
Stiftungsratspräsident

Susanne Niklaus
Vizepräsidentin